ZEICHENERKLÄRUNG	
	Grenze des räumlichen Geltungs- bereiches des Bebauungsplanes
-	Grundstücksgrenze vorhanden (unverbindlich)
- 	Grundstücksgrenze wegfallend (unverbindlich)
	Straßenbegrenzungslinie
	Nicht überbaubare Grundstücksfläche
	Öffentliche Straßenverkehrsfläche
P	Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung -Öffentliche Parkfläche
6	Öffentliche Grünfläche mit Bäumen
	Öffentliche Grünfläche - Kinderspielplatz

- A. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN gemäß § 9 Abs. 1-7 BauGB i.d. Fassung vom 08.12.1986 (BGBI. I S. 2253), zuletzt geändert durch Art. 1 des Investitionserleichterungs - und Wohnbaulandgesetzes vom 22.04.1993 (BGBI. I S.466) und der BauNVO i.d.F. vom 23.01.1990 (BGBI. S. 132), zuletzt geändert durch Art. 3 des Investitionserleichterungs - u Wohnbaulandgesetzes
- ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN gem. § 9 Abs. 4 BauGB i.V. mit § 86 Abs. 1 u. 6 LBauO i.d.F. vom 28.11.1986 (GVBI. S.307), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.03.1995 (GVBI.Nr. 4)

Es gelten weiterhin die TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN und ÖRTLICHEN BAUVOR-SCHRIFTEN des Bebauungsplanes "29. BRUCHGEWANNE" vom 28.11.1984, genehmigt mit Verfügung am 16.09.1985 durch die Kreisverwaltung Ludwigshafen, Az:63/10 - 07 Birkenheide 4, soweit sie nicht nachstehend ergänzt oder geändert werden.

Die folgenden Textlichen Festsetzungen des genehmigten Planes werden für den Bereich des Änderungsplanes ergänzt:

zu A 5. Grünordnung

Die öffentliche Parkfläche im Bereich der Flst. Nr. 1558 ist zu mind. 1/4 der Grundstücksfläche mit Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen. Vorzusehen ist mind. ein Baum 2. Ordnung auf je 5 Stellplätze.